



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 6. Oktober 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) www.kvb.de/verordnungen

■ FAQs zu Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

In dieser Information beantworten wir die an uns gestellten Fragen. Unter <https://www.kvb.de/verordnungen/heilmittel/logopaedie/> finden Sie weitere Informationen, z. B. eine Ausfüllhilfe für das Muster 13.

Grundlagen	
Frage	Antwort
Ist ein „ Verordnungsfall “ patienten- oder arztbezogen?	Der Verordnungsfall ist arztbezogen, d. h. wenn Sie eine Verordnung ausstellen, werden zur Bemessung der Verordnungsmenge die Verordnungen anderer Ärzte nicht berücksichtigt. Mitwirkungspflicht Ihres Patienten: Ihre Patienten haben Sie über bereits verordnete Heilmittel zu informieren. Bitte fragen Sie Ihre Patienten danach, damit Sie die Verordnung planen und einordnen können und um parallele Behandlungen derselben Erkrankung durch andere Ärzte zu vermeiden. (Fragen reicht aus - keine Detektivarbeit!)

Grundlagen	
Frage	Antwort
<p>Wie lange ist eine Verordnung über Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie gültig?</p>	<p>Die Behandlung hat innerhalb von 28 Kalendertagen nach Verordnung zu beginnen. Liegt ein dringlicher Behandlungsbedarf vor, hat die Behandlung spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen zu beginnen. Kann die Behandlung in den genannten Zeiträumen nicht beginnen, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Wird die Behandlung länger als 14 Kalendertage unterbrochen, verliert die Verordnung ebenfalls ihre Gültigkeit.</p>
<p>Darf ich in Vertretung für meine/n BAG-Partner*in eine Heilmittelverordnung ausstellen?</p>	<p>Vertreter im Sinne des Vertragsarztrechts ist derjenige Arzt, der in Abwesenheit des Praxisinhabers in dessen Namen, an dessen Stelle und in dessen Praxis unter Verwendung dessen LANR/BSNR die vertragsärztliche Tätigkeit weiter ausübt. --> gleicher Verordnungsfall</p> <p>Sogenannte „kollegiale Vertretung“: Hier übernimmt ein Vertragsarzt, dessen Praxis in der näheren Umgebung ist, in seiner eigenen Praxis unter seiner LANR und BSNR die Behandlung der Patienten des abwesenden Vertragsarztes --> neuer Verordnungsfall</p> <p>Keine „Vertretung“ im eigentliche Sinne ist indes das „Auffangen“ der Praxisabwesenheit eines Vertragsarztes durch den BAG-Partner oder der Praxisabwesenheit eines angestellten Arztes durch den anstellenden Vertragsarzt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ LANR soll grundsätzlich mit der Unterschrift übereinstimmen --> LANR des anwesenden Arztes --> neuer Verordnungsfall ▪ In versorgungsbereichs- und fachgruppengleichen Gemeinschaftspraxen, die nur an einer Betriebsstätte betrieben werden, ist jeder der Ärzte (fachgleich) unterschriftsberechtigt. --> LANR des abwesenden Arztes --> gleicher Verordnungsfall

Grundlagen	
Frage	Antwort
Wie viele Behandlungseinheiten pro Verordnung sind verordnungsfähig?	Die Anzahl der Behandlungseinheiten je Verordnung ist begrenzt! Die konkrete Anzahl steht im Heilmittelkatalog. Vor weiteren Verordnungen ist zu prüfen, ob eine erneute schädigungsabhängige Erhebung des aktuellen Befundes (ggf. auch durch Fremdbefunde) erforderlich ist. Hinweis: Bitte denken Sie daran, dass nur bei Vorliegen eines BVB und LHB die Heilmittel für einen Zeitraum von maximal zwölf Wochen verordnet werden können.
Sind Therapiepausen einzuhalten?	Auch für Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie gibt der Heilmittelkatalog eine <i>orientierende Behandlungsmenge</i> an. Die orientierende Behandlungsmenge definiert die Summe der Behandlungseinheiten, mit der das angestrebte Therapieziel in der Regel erreicht werden kann. Es kann notwendig sein, das Erlernte erst einmal setzen zu lassen und zuhause weiter zu üben.
Bin ich an die Frequenzempfehlung des Heilmittelkatalogs gebunden?	Die Frequenzempfehlungen des Heilmittelkatalogs werden einheitlich als Frequenzspannen hinterlegt, z. B. „1-3 x wöchentlich“. Eine Abweichung von dem Vorschlag ist für Sie jederzeit möglich, z. B. 2x wöchentlich, wenn dies aus ärztlicher Sicht indiziert ist. Ihre Angabe zur Therapiefrequenz auf der Verordnung ist für den Therapeuten bindend.
Können - bezogen auf eine Indikation - auch andere als die zugeordneten Heilmittel aus den Heilmittel-Richtlinien verordnet werden?	Nein! Dies ist in keinem Fall möglich! Hinweise hinsichtlich fehlender Indikationen bzw. fehlender Zuordnung von Heilmitteln bei bestimmten Indikationen werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss im Rahmen der Überarbeitung der Heilmittel-Richtlinie geprüft.

Grundlagen	
Frage	Antwort
Wann ist ein Hausbesuch verordnungsfähig?	Ein Hausbesuch ist nur zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Beispiele, die für sich alleine noch <u>keine</u> ausreichende medizinische Begründung eines Hausbesuchs darstellen, sind: das Alter, eine allgemeine Gehunfähigkeit, ein Rollator oder Rollstuhl, Gehstützen, Verbandschuhe, Visuseinschränkungen oder -verlust, schlechte Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel.
Es wird z. T. von Therapeuten darauf hingewiesen, dass bei Patienten (meist Menschen mit Behinderung), die eine Ta-geseinrichtung besuchen, eine Behandlung am Abend in der Praxis des Therapeuten nicht effizient ist, da die Konzentrationsfähigkeit der Patienten vielfach nicht mehr gegeben ist. Ist in diesen Fällen ein Hausbesuch zu verordnen? Wie ist zu verfahren?	Therapeutentätigkeit außerhalb der Praxis in z. B. Betreuenden Einrichtungen, Sonderschulen etc. wird unter anderem auch als ausgelagerte Praxistätigkeit des Therapeuten gesehen und erfüllt nicht die Kriterien eines Hausbesuchs. Liegen medizinische Gründe vor, können Sie auch einen Hausbesuch in einer Ta-geseinrichtung verordnen. Dies sollten Sie in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen und die Gründe im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot sehr gut dokumentieren, da ein solches Vorgehen im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Bedeutung sein könnte.
Dürfen Kinder neben den Leistungen der Frühförderstelle mit logopädischen Maßnahmen versorgt werden?	Nein! Die Frühförderstelle erbringt grundsätzlich alle notwendigen Therapien. Ausnahmen sind insbesondere möglich für Kinder, die in speziellen Frühförderstellen für sinnesbehinderte Kinder betreut werden.

Grundlagen	
Frage	Antwort
Können Doppelbehandlungseinheiten verordnet werden (z. B. 6 verordnete Einheiten werden als 3 Doppereinheiten angegeben)?	Grundsätzlich sollen Heilmittel je Behandlungstag maximal nur einmal verordnet bzw. abgegeben werden. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann dasselbe Heilmittel auch als zusammenhängende Behandlung (Doppelbehandlung) verordnet werden. Hinter dem zu verordnenden Heilmittel ist dann z. B. der Text „als Doppelbehandlung“ einzufügen. Die Möglichkeit zur Verordnung einer Doppelbehandlung besteht nicht für ergänzende Heilmittel. Durch die Verordnung von Doppelbehandlungen erhöht sich die gemäß Heilmittel-Richtlinie zulässige Höchstmenge an Behandlungseinheiten je Verordnung sowie die orientierende Behandlungsmenge nicht. Sind im Feld „Verordnungsmenge“ bspw. 6 Einheiten angegeben, können 3 Doppelbehandlungen durchgeführt werden.
Ist es möglich innerhalb einer Diagnosegruppe das vorrangige Heilmittel zu wechseln ?	Ja! Ein Wechsel der Heilmittel innerhalb einer Diagnosegruppe ist möglich. Es können sogar - auch auf einer Verordnung - maximal drei verschiedene Behandlungszeiten oder Einzel- und Gruppenbehandlungen miteinander kombiniert werden.
Eine Logopädie-Praxis rief bei mir an und verlangte eine Änderung der Verordnung (z. B. Frequenzangabe fehlt). In welchen Fällen muss ich diesem Wunsch, wie nachkommen? - NEU!	In Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie (https://www.g-ba.de/richtlinien/12/) wird tabellarisch dargestellt, in welchen Fällen eine Änderung auf der Verordnung notwendig ist und in welcher Form diese Änderung erfolgen muss.

Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie

Frage	Antwort
Was ist unter schädigungsabhängiger Eingangsdiagnostik “ und „ weiterführender Diagnostik “ zu verstehen?	Die Heilmittel-Richtlinien (§ 34; https://www.kbv.de/media/sp/Heilmittel_Richtlinie_Katalog_Diagnoselisten.pdf) führen eine Übersicht der Maßnahmen auf.
Wer darf Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie verordnen? Hausarzt oder Facharzt?	Grundsätzlich kann sowohl der Hausarzt als auch der Facharzt (z. B. HNO, Neurologe, Pneumologe) Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie verordnen. Da eine störungsbildabhängige Diagnostik, z. B. Tonaudiogramm durchzuführen ist, wird die erste Verordnung überwiegend von einem Facharzt ausgestellt. Hausärzte können jedoch auf zeitnah erhobene Fremdbefunde zurückgreifen. Weitere Verordnungen durch Hausärzte sind möglich, sofern eine aktuelle Befunderhebung möglich ist bzw. vorliegt.
Ist eine Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie verordnungsfähig, wenn sich mein Patient in einer schulvorbereitenden oder schulbegleitenden Einrichtung (nicht Frühförderstelle, nicht Tagesstätte!) befindet?	Zusätzlich zur Förderung einer schulvorbereitenden oder schulbegleitenden Einrichtung (keine Frühförderung, keine Tagesstätte!) ist Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie nur dann verordnungsfähig, wenn über den förderwürdigen Befund hinaus eine Indikation nach dem Heilmittelkatalog vorliegt, welcher Ihrer Ansicht nach einer zusätzlichen Behandlung bedarf.
Darf ich neben Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie andere Heilmittel (Ergotherapie, Physikalische Therapie, Podologie) verordnen?	Ja! Die gleichzeitige Verordnung von Heilmitteln aus den verschiedenen Abschnitten des Heilmittelkatalogs ist bei entsprechender Indikation zulässig. Dabei sind jeweils getrennte Verordnungsvordrucke zu verwenden.
Ist eine Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie verordnungsfähig, wenn eine Mundmotorik-Korrektur wegen einer Zahnspangenanpassung vorliegt?	Nein! Eine Mundmotorik-Korrektur ist nicht durch den Heilmittelkatalog abgedeckt.
Darf ich bei Legasthenie Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie verordnen?	Nein! Das alleinige Vorhandensein einer Legasthenie begründet keine Verordnung über Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie.

Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie	
Frage	Antwort
Darf ich zur Verbesserung der Deutschkenntnisse (z. B. bei Zweisprachigkeit) Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie verordnen?	Nein! Dabei handelt es sich weder um eine Stimm-, Sprech-, Sprach- noch Schluckschwäche gemäß der Heilmittel-Richtlinie.
Welche Diagnostik ist gemeint mit neuropsychologischer Diagnostik bzw. mit entsprechenden Tests?	<p>Die neuropsychologischen Untersuchungen können sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen sinnvoll sein. Hierbei kommen, abhängig vom Schädigungsbild und der konkreten Fragestellung, unterschiedliche Tests zur Anwendung.</p> <p>Bei Kindern wird diese Diagnostik z. B. von Neuropädiatern, Kinder- und Jugendpsychiatern, Sozialpädiatrischen Zentren (z. B. durch angestellte Klinische Psychologen) und Phoniatern und Pädaudiologen (auch in entsprechenden Zentren) durchgeführt. Das Test-Instrumentarium umfasst dabei ein breites Spektrum, wie z. B. Intelligenz, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Konzentration, Kognition oder auch diverse Teilleistungen.</p> <p>Bei Erwachsenen stehen für diese spezifische Diagnostik Neurologen, Psychiater, Psychologen, Nervenärzte, Phoniater und entsprechende Einrichtungen zur Verfügung. Diese spezifische Diagnostik wird bei entsprechender Indikation oftmals bereits im Rahmen der neurologischen Reha durchgeführt.</p>

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscener unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscener/> einen Rückrufwunsch.